

Prüfungsordnung zum Erwerb des französischen Bakkalaureats

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Schulaufsichtsbehörde benennt einen Prüfungsausschuss mit folgenden Mitgliedern:

- a) eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender auf Vorschlag des Ministeriums für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik;
- b) die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums und eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Verantwortliche oder ein von der Schulaufsichtsbehörde beauftragter Verantwortlicher;
- c) die Fachlehrkraft der Schule, die die Schülerin oder den Schüler im Leistungskursfach Französisch unterrichtet hat, und
- d) die Fachlehrkräfte der Schule, die die Schülerin oder den Schüler in den Fächern gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 unterrichtet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft ist Schriftführerin oder Schriftführer.

2. Bewertete Fächer

- a) Das Fach der schriftlichen Prüfung ist Französisch.
- b) Die Leistungen in den Fächern gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden am Ende des letzten Kurshalbjahres mit einer aus dem Durchschnitt der Ergebnisse aller Kurshalbjahre gebildeten Endnote bewertet.
- c) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind Französisch und Geschichte bikulturell-bilingual oder Geographie in französischer Sprache.
- d) Die erreichten Ergebnisse werden in das französische Notensystem umgerechnet.

3. Prüfungstermin

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung statt.

4. Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I bei der Schule zur Prüfung.

5. Vorbereitung der Prüfungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen für die Fächer gemäß Nummer 2 Buchstabe a und b die Kurs- und Klausurthemen und die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 behandelten Lektüren der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler.

6. Schriftliche Prüfung im Fach Französisch

Im Fach Französisch gilt die schriftliche Abiturprüfung zugleich als schriftliche Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten zur nochmaligen Bewertung vorgelegt. Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl für den Erwerb des Bakkalaureats nach dem französischen Notensystem endgültig fest.

7. Mündliche Prüfung im Fach Französisch

- a) Die mündliche Prüfung führt eine Fachprüfungskommission durch, der die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c und eine weitere Fachlehrkraft für das Fach Französisch angehören. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachprüfungskommission.
- b) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Französisch beträgt in der Regel 30 Minuten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten voraus.
- c) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch umfasst einen Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer Text in französischer Sprache zugrunde gelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Prüfling kann den Vortrag durch Vorlesen eines Teils des Textes einleiten.
- d) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c an. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen, aber auch auf andere Gebiete des Faches einzugehen. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a kann ergänzende Fragen stellen.
- e) Nach Beratung in der Fachprüfungskommission legt das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a die Note für die mündliche Prüfung nach dem französischen Notensystem fest.

8. Mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache

- a) Die Dauer der mündlichen Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache beträgt in der Regel 30 Minuten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten voraus. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.
- b) Die mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe und einem Prüfungsgespräch. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen. An den Vortrag schließt sich ein Gespräch zu anderen Schwerpunkten des Faches an. Beide Teile der mündlichen Prüfung haben in der Bewertung das gleiche Gewicht.
- c) Die mündliche Abiturprüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache gilt zugleich als Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats. Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl für den Erwerb des Bakkalaureats nach dem französischen Notensystem endgültig fest.

9. Bewertung der Prüfungsergebnisse

Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhalten die Ergebnisse

- der schriftlichen Prüfung im Fach Französisch,
- der mündlichen Prüfung im Fach Französisch,
- der mündlichen Prüfung in dem Fach Geschichte bilinguistisch oder Geographie in französischer Sprache und
- in einem der Fächer gemäß Nummer 2 Buchstabe b, das nicht mündlich geprüft wurde,

jeweils den Gewichtungsfaktor 1. Die Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 10 von 20 Punkten nach dem französischen Notensystem erreicht wurde.

10. Zuerkennung eines Prädikates

Für die Zuerkennung eines Prädikates werden die 4 Ergebnisse nach Nummer 9 und die Ergebnisse der Abiturprüfung in dem ersten Leistungskursfach gemäß § 70 Absatz 2 Satz 2 und in dem Prüfungsfach Grundkurs Mathematik oder Grundkurs Deutsch, in dem das bessere Ergebnis erreicht wurde, jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1 berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse erteilt der Prüfungsausschuss bei Erreichen von mindestens 16 Punkten das Prädikat „très bien“, bei Erreichen von mindestens 14 Punkten das Prädikat „bien“ und bei Erreichen von mindestens 12 Punkten das Prädikat „assez bien“.

11. Bescheinigung über den Erwerb des Bakkalaureats

Das Zeugnis über das Bakkalaureat wird nur nach Bestehen der Abiturprüfung erteilt. Prüflinge, die die allgemeine Hochschulreife und das Bakkalaureat erworben haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung. Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling von der zuständigen französischen Behörde übersandt.

12. Nachprüfungstermin

§ 66 gilt mit der Maßgabe, dass für die mündliche Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe c und § 70 Absatz 5 keine Nachprüfungstermine im selben Prüfungszeitraum stattfinden. Im Falle eines Versäumnisses dieses Prüfungsfachs erwirbt der Prüfling lediglich die allgemeine Hochschulreife, soweit die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

13. Anwendbare Regelungen

§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, Satz 2 und 3 sowie Absatz 5, § 63 Absatz 10 Satz 1 und die §§ 65 sowie 66 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.